

10848/AB

vom 16.02.2017 zu 11348/J (XXV.GP)

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

16. Februar 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0199-GI/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2016 unter der Zl. 11348/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Antikorruptionsmaßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Die interne Revision des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) obliegt dem Generalinspektorat, das unmittelbar dem Generalsekretär untersteht.

Ich weise darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vg. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG).

Die Diplomatische Akademie Wien (DA) ist selbst für die Organisation der internen Revision verantwortlich. Gemäß ihren Revisionsrichtlinien müssen in einem Zyklus von 5 Jahren alle Geschäftsbereiche der DA mindestens einmal geprüft werden. Auf Grund der geringen Größe kann eine interne Revision nicht von eigenem Personal durchgeführt werden. Soweit dies kapazitätsmäßig möglich ist, wird daher das Generalinspektorat des BMEIA von der DA damit beauftragt. Falls das Generalinspektorat nicht zur Verfügung steht, kann eine Wirtschaftsprüfungskanzlei oder eine andere dafür geeignete Institution mit der jährlichen Revision beauftragt werden.

Die Österreich Institut GmbH (ÖI) und das BMEIA haben vereinbart, dem Generalinspektorat des BMEIA im Rahmen seiner Inspektionen auch entsprechende Prüfbefugnisse bei den Österreichinstituten im In- und Ausland einzuräumen.

./2

In der Austrian Development Agency (ADA) gibt es eine Interne Revision, welche der Geschäftsführung untersteht.

Zu Frage 2:

Im Handbuch für den Auswärtigen Dienst und in den einschlägigen Runderlässen des BMEIA sind umfassende entsprechende Regelungen enthalten.

Die DA wendet die Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2016 (B-PCGK 2016), an. Das Risikomanagement und –controlling der DA umfasst demnach auch eine angemessene Korruptionsprävention.

Der B-PCGK 2016 ist auch Bestandteil der Satzung der ÖI.

Die ADA verfügt über einen eigenen Code of Conduct.

Zu Frage 3:

Die Korruptionsprävention ist ein wichtiger Bestandteil der periodisch alle Bediensteten des BMEIA erfassenden Schulungen, wobei das Schwergewicht auf die Vorbereitung von Versetzungen ins Ausland gelegt wird. Darüber hinaus werden bestimmte Regelungen (etwa zum Thema Geschenkkannahme) allen Bediensteten jährlich in Erinnerung gerufen.

Zu Frage 4:

Das Vier-Augen-Prinzip ist überall dort durchgehend umgesetzt, wo es in spezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Zu Frage 5:

Die Aufrechterhaltung des hohen Niveaus bei der Einhaltung aller Regelungen und des Bewusstseins über die Bedeutung, die schon der Vermeidung jeden Anscheins einer inkorrekten Verhaltensweise zukommt, ist eine fortdauernde Aufgabe. Die Beteiligung am österreichischen Anti-Korruptions-Netzwerk und dem Netzwerk der Integritätsbeauftragten gehört ebenso dazu wie die laufende Ausbildung, Fortbildung und Kontrolle auf allen Ebenen.

Sebastian Kurz

